

Auszug aus dem Urteil:

TRIBUNAL DE GRANDE INSTANCE DE NANTERRE

8ème chambre

JUGEMENT RENDU LE 18 Septembre 2008

[.....]

**Der Sachverhalt.**

Die Firma Bouygues Télécom installierte im Jahr 2006 Mobilfunkantennen auf einem 19 m hohen Mast, der die Form eines Baumes hat, in unmittelbarer Nähe des Wohnsitzes von M. und Mme Eric Lagouge, M. und Mme T..... sowie M. und Mme J..... oberhalb der Gemeinde Tassin-la-demi-lune im Dept. Rhône.

**Anträge und Mittel der Parteien.**

Im Anschluss an die am 18. Januar 2007 der Firma Bouygues Télécom zugestellte Vorladung ersuchen M. und Mme.....in ihren Schlussanträgen, die sie am 11. Januar 2008 beim Gericht deponiert haben, es sei

- die Firma Bouygues Télécom zur Demontage der strittigen Anlage zu verurteilen, dies unter Androhung einer Zahlung von 500 Euro je Tag Verspätung,
- die Firma Bouygues Télécom zur Zahlung von 20'000 Euro an M. und Mme. Lagouge als Schadenersatz für die Wertminderung ihres Hauses sowie 10'000 Euro als Schadenersatz wegen der Exposition gegenüber einem Gesundheitsrisiko zu verurteilen,
- ..... [Schadenersatz an die anderen beiden Parteien] .....

Zur Stützung ihres Antrags vertreten M. und Mme..... hauptsächlich die Begründung der übermäßigen Einwirkung auf die Nachbarschaft, wobei das Vorhandensein dieser Antennen eine solche übermäßige Einwirkung darstelle. Diese äussert sich auf zweierlei Art:

- zum einen in der Exposition gegenüber einem Risiko gesundheitlicher Schädigung
- zum andern aufgrund einer Beeinträchtigung des Nutzungsrechtes infolge der visuellen Störung, die eine Entwertung der Liegenschaft zur Folge habe.

[.....]

**Erwägungen.**

**Zum gesundheitlichen Risiko.**

Bezüglich des gesundheitlichen Risikos behaupten die Antragsteller,

- dass Mobiltelefone und Mobilfunkantennen mit derselben Technologie arbeiten; indessen bestehe ein grundsätzlicher Unterschied: Während der Gebrauch eines Mobiltelefons mit der Folge der Exposition gegenüber dessen Feldemission eine für die Dauer der Telefongespräche frei gewählte Handlung einer Person sei, so sei die Exposition eines Anwohners gegenüber der von der Antenne erzeugten Feldemission nicht frei gewählt, sondern während täglich 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche zwangsläufig zu erleiden,
- dass über 400 internationale Studien gesundheitliche Risiken für die Benutzer der Mobiltelefone und für die Antennenanwohner ergeben hätten,

- dass die Schriften der Firma Bouygues Télécom heute überholt und irreleitend seien, da die Wissenschaftsmeinung sogar offiziell umgeschwenkt sei, nachdem die ersten Folgerungen aus der von der WHO in Auftrag gegebenen Interphone-Studie auf eine Gefahr geschlossen hätten,
- dass die französischen Behörden nunmehr die Anwendung des Vorsorgeprinzips empfehlen würden,
- dass die Versicherungsgesellschaften sich weigerten, die mit dem Elektromagnetismus und daher auch mit den Antennen und dem Mobiltelefon zusammenhängenden gesundheitlichen Risiken zu decken,
- dass die Abgeordneten wiederholt Gesetzesvorschläge zur Regelung der Errichtung von Mobilfunkantennen eingereicht hätten,
- dass es wenig bedeute, wenn die geltenden französischen [Strahlungs-]Normen eingehalten seien, da gemäss ständiger Rechtsprechung der Tatbestand einer übermässigen Einwirkung auf die Nachbarschaft nicht von einer Verletzung der Normen abhängt.

Die Firma Bouygues Télécom macht geltend,

- dass dieser Prozess in einer *petitio principii* [Beweiserschleichung] bezüglich eines behaupteten gesundheitlichen Risikos bestehe, wobei aber ein solches Risiko durch die vorhandenen wissenschaftlichen Studien systematisch ausgeschlossen werde,
- dass den Antragstellern eine Verwechslung der Studien über Mobiltelefone und der Studien über Mobilfunksendestationen – deren eine das Objekt der vorliegenden Streitsache ist – unterlaufe,
- dass die Tatsache, wonach die Technologie der Mobiltelefone und diejenige der Sendestationen ähnlich seien, völlig gegenstandslos sei, da die von diesen beiden Gerätschaften abgegebene elektrische Strahlungsenergie überhaupt nicht vergleichbar sei, dies wegen des [funktionellen] Unterschiedes zwischen den beiden Gerätschaften,
- dass die selbst in unmittelbarer Nähe von Basisstationen [Antennen] empfangene elektrische Strahlungsenergie immer noch beträchtlich geringer sei als die Strahlungsenergie, die während der Benutzung eines Mobiltelefons infolge der Nähe dessen Antenne zum Kopf des Benutzers absorbiert wird,
- dass in der Rechtsprechung immer wieder festgestellt worden sei, die von Sendestationen – wie diejenige der vorliegenden Streitsache – ausgesandten Funkwellen stellten keine übermässige Einwirkung auf die Nachbarschaft dar,
- dass die bisher einmalige und nicht definitive, von der Rechtsprechung in Toulon am 20. März 2006 festgestellte Existenz eines hypothetischen Risikos gegen die elementarsten Prinzipien des Rechts und der Haftpflicht verstosse und keinen juristisch akzeptablen Präzedenzfall statuieren könne.

Die Schriften der Parteien, die dementsprechend zahlreiche Meinungen und nationale oder internationale Studien oder Analysen anführen, bilden eine zumindest gegensätzliche Lektüre. Eine Folgerung aus den zur Debatte gestellten Schriften – und nur auf diese kann sich das Gericht stützen – ist jedoch gewiss, nämlich diejenige, dass die wissenschaftliche Diskussion offen ist und jedem die Untermauerung seines eigenen Gesichtspunktes erlaubt.

Eine weitere Folgerung daraus ist diejenige: Auch wenn die teils festgestellten, teils vermuteten Gesundheitsstörungen einen Schaden darstellen, dessen Zusammenhang mit der Nähe zu den Antennen noch zu beweisen ist, so besteht doch immerhin Gewissheit darüber, dass ein Risiko für Beschwerden – zu unterscheiden von den Beschwerden selbst – durchaus existiert, denn es ist unbestritten, dass die in dieser Materie kompetenten internationalen wie auch nationalen Behörden die Anwendung des Vorsorgeprinzips empfehlen.

Die Firma Bouygues Télécom beweist überdies in diesem speziellen Fall weder die Abwesenheit eines Risikos noch die Einhaltung irgend eines Vorsorgeprinzips, da mit der Ausnahme zweier behördlicher, aber hierfür ungenügender Verfügungen keines der präsentierten Schriftstücke die strittige Anlage betrifft.

Nun stellt es aber an sich schon eine störende Einwirkung auf die Nachbarschaft dar, seinen Nachbarn wider seinen Willen einem *sicheren* Risiko und nicht bloss – wie es die Verteidigung behauptet hat – einem hypothetischen Risiko auszusetzen. Und übermässig ist diese Einwirkung dadurch, dass sich das Risiko auf die menschliche Gesundheit erstreckt.

Würde dieses Risiko durch nachgewiesene Gesundheitsstörungen konkretisiert, so müsste die [nachbarschaftliche] Einwirkung in Abhängigkeit von der Schwere der Gesundheitsstörungen weiter qualifiziert werden. Dies liegt jedoch ausserhalb der Streitsache, da sich die Antragsteller über keine Pathologie beklagen.

Im vorliegenden Fall kann das Risiko in Anbetracht dessen, dass keine spezifischen Belege vorgewiesen wurden, nur durch die Entfernung der Anlage beseitigt werden. Der von den Antragstellern erlittene Schaden wird mit einer Entschädigung von 3'000 Euro pro Ehepaar aufgewogen.

[.....]

**Aus diesen Erwägungen**

verurteilt das Gericht die Firma Bouygues Télécom zur Entfernung der Sende-Empfangseinrichtungen unter Androhung einer Busse von 100 Euro pro Tag Verspätung nach einer Frist von vier Monaten, die am Tage nach der Zustellung des vorliegenden Entscheides an diese Firma beginnt,

[.....]

Gesprochen zu Nanterre am 18. September 2008

Der Gerichtsschreiber.....

Der Präsident.....

*Übersetzung Bürgerwelle Schweiz*  
[www.buergerwelle-schweiz.org](http://www.buergerwelle-schweiz.org)

*Das vollständige Original-Urteil in französischer Sprache ist unter*  
<http://www.next-up.org/pages/Justice.php#1>  
TGI Nanterre – France, 18 Septembre 2008,  
Riverains Antennes Relais contre Bouygues Telecom. Le Jugement.  
*als pdf-Datei herunterladbar*